



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Christian Lindner

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON ORR Dr. Bohnen

TEL +49 (0) 30 18 682-27 82

FAX +49 (0) 30 18 682-88 27 823

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 15. Juli 2024

Kabinettsache

Datenblatt-Nr.: 20/08164

BETREFF **Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2024 nebst Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024)**

ANLAGEN 9

GZ **II A 1 - H 1120/24/10010 :001**

DOK **2024/0562442**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegenden Beschlussvorschlag (Anlage 1), den Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2) sowie den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2024 nebst Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024) einschließlich des angepassten Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 17. Juli 2024 im Rahmen eines ordentlichen Tagesordnungspunktes herbeizuführen.

Mit dem vorliegenden Nachtrag zum Bundeshaushalt 2024 werden sich aus dem Vollzug ergebende Mehrbedarfe sowohl im Kernhaushalt als auch im Klima- und Transformationsfonds (KTF) abgebildet.

Die Bundesregierung erwartet nach aktueller Einschätzung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2024 (Frühjahrsprojektion 2024) einen schnelleren Rückgang der Inflation als noch im Rahmen der Herbstprojektion 2023 prognostiziert, die dem Bundeshaushalt 2024 zugrunde lag. Im Jahresdurchschnitt dürften sich die Verbraucherpreise nach einer Rate von 5,9 % im vorangegangenen Jahr weiter deutlich auf 2,4 % im laufenden Jahr verringern. Auch die Ausrichtung der deutschen Finanzpolitik hat mit der Einhaltung der regulären Kreditobergrenze der Schuldenregel zu einem Absinken der Inflation beigetragen.

Gleichwohl zeigen die Ergebnisse der Frühjahrsprojektion 2024 eine anhaltende Wachstumsschwäche. Die Wachstumserwartungen haben sich im Vergleich zur Herbstprojektion deutlich eingetrübt. In der Herbstprojektion 2023 - die dem Bundeshaushalt 2024 zugrunde lag - war für das laufende Jahr 2024 noch ein reales Wachstum von +1,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) erwartet worden, die Frühjahrsprognose geht hingegen nur noch von einem Wachstum des BIP von 0,3 % gegenüber dem Vorjahr aus. Der erwartete nominale Zuwachs des BIP liegt nunmehr bei 3 % gegenüber dem Vorjahr, dem Bundeshaushalt 2024 lag gemäß Herbstprojektion 2023 noch eine Erwartung von +4,4 % zugrunde.

Die wirtschaftliche Entwicklung wirkt sich auf Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts aus. Gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2023, die dem Bundeshaushalt 2024 zugrunde lag, ergeben sich auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2024 und nach Auflösung der für Veränderungen aufgrund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmewicklung im Bundeshaushalt getroffenen Vorsorgen in allen Schätzjahren beträchtliche Steuermindereinnahmen. Dem stehen zu erwartende geringere Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union gegenüber.

Die wirtschaftliche Entwicklung schlägt sich auch auf dem Arbeitsmarkt nieder. Die Aussichten, eine Arbeit zu finden, haben sich für Leistungsberechtigte deutlich verschlechtert. In der Folge finden sich auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mehr Leistungsberechtigte. Dazu trägt auch weiter der russische Angriffskrieg auf die Ukraine mit den entsprechenden Fluchtbewegungen sowie der Zugang von Geflüchteten aus anderen Herkunftsstaaten bei. Parallel dazu entwickeln sich zudem die Zahlungsansprüche der Leistungsberechtigten bzw. Bedarfsgemeinschaften höher als erwartet. Die erwarteten Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden voraussichtlich deutlich über den im Bundeshaushalt 2024 veranschlagten Ansätzen liegen.

Darüber hinaus wirkt sich das geänderte energiewirtschaftliche Umfeld auf die Einnahmen und Ausgaben des KTF aus. Seit Januar 2023 haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß § 6 Absatz 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) einen gesetzlichen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Ausgleich des Differenzbetrages zwischen ihren tatsächlichen Einnahmen und ihren tatsächlichen Ausgaben für ein Kalenderjahr. Grundlage für die Mittelveranschlagung im KTF-Wirtschaftsplan 2024 war die Prognose der ÜNB, die

im Herbst 2023 an den Bund übermittelt wurde. Der Finanzierungsbedarf hat sich nach EEG-Kontosimulation (Stand Mai 2024) signifikant erhöht. Darüber hinaus werden die Einnahmen aus dem Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) deutlich unter dem Soll-Ansatz liegen. Im Vollzug des KTF ergeben sich hierdurch Mehrbedarfe bei Ausgaben für die EEG-Förderung sowie Mindereinnahmen aus dem EU-ETS.

Im Einzelnen werden mit dem Nachtrag folgende einnahme- und ausgabeseitige Entwicklungen abgebildet:

- Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft im aktuellen Jahr schwächer als seinerzeit im Herbst 2023 bei der Festlegung der Haushaltsansätze von der Bundesregierung erwartet wurde. Dies schlägt sich auf dem Arbeitsmarkt nieder. Wegen zusätzlicher Leistungsberechtigter sowie höheren Zahlungsansprüchen der Bedarfsgemeinschaften werden Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 3,7 Mrd. Euro in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgebildet.
- Aufstockung der Verkehrsinvestitionen um 0,3 Mrd. Euro zur Deckung von Mehrbedarfen bei Bundesautobahnen.
- Mehrbedarfe bei der EEG-Förderung und Mindereinnahmen aus dem europäischen Emissionshandel werden im Umfang von insgesamt 10,375 Mrd. Euro ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt über eine Bundeszuweisung an den KTF nach § 4 KTFG.
- Das Ergebnis der Steuerschätzung wird mit dem Nachtragshaushalt unverändert titelscharf im Bundeshaushalt abgebildet und führt auch nach Auflösung der im Bundeshaushalt 2024 getroffenen Vorsorgen zu Mindereinnahmen. Zusätzlich werden steuerliche Maßnahmen im Nachtragshaushalt berücksichtigt, die vom Kabinett beschlossen wurden wie das Jahressteuergesetz 2024, das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz sowie das Postrechtsmodernisierungsgesetz. Für das Finanzausgleichsgesetz bestand eine Vorsorge. Danach verbleiben in Summe rund 1,6 Mrd. Euro Steuermindereinnahmen.

Als entlastende Effekte im Haushaltsvollzug werden berücksichtigt:

- Einnahmen aus der Bundesbeteiligung Securing Energy for Europe GmbH (SEFE) in Höhe von 275 Mio. Euro.
- Geringere Bedarfe zur Abwicklung der Gaspreisbremse (0,6 Mrd. Euro) und bei den Personalverstärkungsmitteln (1,45 Mrd. Euro).
- Absenkung der Vorsorge für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten im Rahmen von Maßnahmen zur Strukturstärkung Kohleregionen in Höhe von 250 Mio. Euro.
- Globale Mehreinnahmen in Höhe von rund 2 Mrd. Euro infolge geringerer Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union sowie einer möglichen Zahlung in Zusammenhang mit einem Anspruch des Bundes gegen ein Unternehmen, an dem der Bund beteiligt ist.

In der Neufassung des Wirtschaftsplans des KTF werden folgende Anpassungen abgebildet:

- Die Bundeszuweisung aus dem Kernhaushalt nach § 4 KTFG in Höhe von 10,375 Mrd. Euro wird abgebildet.
- Die Bundeszuweisung an den KTF dient zur Deckung des Mehrbedarfs beim Titel 683 07 „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ sowie zur Kompensation von Minder-einnahmen beim Titel 132 02 „Erlöse aus der Versteigerung von Berichtigungen gemäß Treibhausgasemissionshandelsgesetz“. Die Ansätze werden entsprechend angepasst.

Die **Schuldenregel des Bundes** sieht ausdrücklich vor, dass konjunkturbedingten Schwankungen von **Einnahmen und Ausgaben** bei einer sich verschlechternden konjunkturellen Lage mit einer höheren **Nettokreditaufnahme (NKA)** begegnet werden kann. Die **Schuldenbremse** setzt keine starre **Obergrenze**; die **Obergrenze** wird um konjunkturelle Effekte bereinigt. Gemäß den Vorgaben in § 8 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz) sowie § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikels 115-Gesetzes (Artikel 115-Verordnung) ist die Konjunkturkomponente bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz zu aktualisieren. Eine Anpassung der Konjunkturkomponente entsprechend § 8 Satz 3 Artikel 115-Gesetz an die gemäß der Frühjahresprojektion der Bundesregierung erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2024 führt zu einer höheren konjunkturbedingten Neuverschuldungsmöglichkeit in Höhe von rund 11,3 Mrd. Euro. Damit ergibt sich eine Konjunkturkomponente, die insgesamt zu einer zulässigen NKA von rund 50,3 Mrd. Euro führt.

Unter Berücksichtigung des vorliegenden Nachtragshaushaltes stellen sich die Ausgaben und Einnahmen wie folgt dar:

	Soll 2024	Nachtrag 2024	Veränderung
	Mrd. Euro		
Ausgaben	476,8	488,9	+12,1
Einnahmen (ohne NKA)	437,8	438,5	+0,7
<i>darunter</i>			
- <i>Steuereinnahmen</i>	377,6	374,4	-3,2
Nettokreditaufnahme	39,0	50,3	+11,3

Differenzen durch Rundungen möglich.

Der Gesetzentwurf wurde mit allen Ressorts einvernehmlich abgestimmt.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf in rechtsförmlicher und rechtssystematischer Hinsicht (Rechtsprüfung nach § 46 Absatz 1 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien - GGO) und die Einhaltung der Schuldenregel nach Artikel 115 Grundgesetz geprüft.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt. Sollte der NKR eine Stellungnahme abgeben, wird diese nachgereicht.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Männern und Frauen ist festzustellen, dass mit den mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2024 geregelten haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung der bereits bestehenden Maßnahmen geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert werden.

Der Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2024 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Mit der Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme hat das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 unmittelbar Auswirkungen auf den Indikator Staatsverschuldung des im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützten globalen Nachhaltigkeitsziels „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ (SDG 8). Mit der Einhaltung der Regelgrenze der Schuldenregel leistet der Nachtragshaushalt 2024 einen wesentlichen Beitrag zu soliden Staatsfinanzen und damit zu diesem globalen Nachhaltigkeitsziel.

2 Abdrucke dieses Schreibens nebst Anlagen sind beigelegt.



Table-Prüfung

Beschlussvorschlag

1. Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2024 nebst Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024) einschließlich des angepassten Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“.
2. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Erläuterungen, die nicht für verbindlich erklärt worden sind, aufzunehmen, Unstimmigkeiten zu bereinigen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 zu veröffentlichen.

Table Briefings

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute gemeinsam mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 und dem Finanzplan bis 2028 den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2024 und den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024) beschlossen.

Mit dem vorliegenden Nachtrag zum Bundeshaushalt 2024 werden sich aus dem Vollzug ergebende Mehrbedarfe sowohl im Kernhaushalt als auch im Klima- und Transformationsfonds (KTF) abgebildet.

Die Bundesregierung erwartet nach aktueller Einschätzung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2024 (Frühjahrsprojektion 2024) einen schnelleren Rückgang der Inflation als noch im Rahmen der Herbstprojektion 2023 prognostiziert, die dem Bundeshaushalt 2024 zugrunde lag. Im Jahresdurchschnitt dürften sich die Verbraucherpreise nach einer Rate von 5,9 % im vorangegangenen Jahr weiter deutlich auf 2,4 % im laufenden Jahr verringern. Auch die Ausrichtung der deutschen Finanzpolitik hat mit der Einhaltung der regulären Kreditobergrenze der Schuldenregel zu einem Absinken der Inflation beigetragen.

Gleichwohl zeigen die Ergebnisse der Frühjahrsprojektion 2024 eine anhaltende Wachstumsschwäche. Die Wachstumserwartungen haben sich im Vergleich zur Herbstprojektion 2023 deutlich eingetrübt. Nach diesen Grundlagen für den Bundeshaushalt 2024 war für das laufende Jahr 2024 noch ein reales Wachstum von +1,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) erwartet worden. Die Frühjahrsprognose geht hingegen nur noch von einem Wachstum des BIP von 0,3 % gegenüber dem Vorjahr aus. Der erwartete nominale Zuwachs des BIP liegt nunmehr bei 3 % gegenüber dem Vorjahr, dem Bundeshaushalt 2024 lag gemäß Herbstprojektion 2023 noch eine Erwartung von +4,4 % zugrunde.

Die wirtschaftliche Entwicklung wirkt sich auf Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts aus. Dies gilt auch im Vergleich zur Steuerschätzung vom Oktober 2023, die dem Bundeshaushalt 2024 zugrunde lag. So ergeben sich in allen Schätzjahren beträchtliche Steuermindereinnahmen auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2024 und nach Auflösung der für Veränderungen aufgrund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmementwicklung im Bundeshaushalt getroffenen Vorsorgen. Dem stehen zu erwartende geringere Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union gegenüber.

Table-Prüfung

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2024

Gesamtübersicht

	Soll 2024	Nachtrag	Neues Soll 2024
	Mrd. €		
1	2	3	4
I. Ausgaben	476,8	12,1	488,9
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent....	+4,3		+6,9
II. Einnahmen	476,8	12,1	488,9
Steuereinnahmen	377,6	-3,2	374,4
Nettokreditaufnahme	39,0	11,3	50,3
<u>nachrichtlich:</u>			
Ausgaben für Investitionen	70,5	0,3	70,8

Differenzen durch Rundung möglich

Table Briefings

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2024

Einzelplanübersicht

Einnahmen

Einzelpläne	Soll 2024	Nachtrag	Neues Soll 2024
	Mio. €		
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0,10	-	0,10
02 Deutscher Bundestag	2,20	-	2,20
03 Bundesrat	0,05	-	0,05
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	568,70	-	568,70
05 Auswärtiges Amt	67,82	-	67,82
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	588,72	-	588,72
07 Bundesministerium der Justiz	666,08	-	666,08
08 Bundesministerium der Finanzen	242,25	-	242,25
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	1 532,04	275,00	1 807,04
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	101,57	-	101,57
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1 835,05	-	1 835,05
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	15 869,38	-	15 869,38
14 Bundesministerium der Verteidigung	382,94	-	382,94
15 Bundesministerium für Gesundheit	104,32	-	104,32
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	1 062,07	-	1 062,07
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	259,04	-	259,04
19 Bundesverfassungsgericht	0,04	-	0,04
20 Bundesrechnungshof	0,38	-	0,38
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,09	-	0,09
22 Unabhängiger Kontrollrat	-	-	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	765,10	-	765,10
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	242,72	-	242,72
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	51,25	-	51,25
32 Bundesschuld	41 587,84	11 315,63	52 903,46
60 Allgemeine Finanzverwaltung	410 877,90	481,77	411 359,66
Insgesamt	476 807,66	12 072,39	488 880,05

Differenzen durch Rundung möglich

Table Briefings

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2024

Einzelplanübersicht

Ausgaben

Einzelpläne	Soll 2024	Nachtrag	Neues Soll 2024
	Mio. €		
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	47,09	-	47,09
02 Deutscher Bundestag	1 239,93	-	1 239,93
03 Bundesrat	38,28	-	38,28
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	3 874,05	-	3 874,05
05 Auswärtiges Amt	6 707,71	-	6 707,71
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	13 344,94	-	13 344,94
07 Bundesministerium der Justiz	1 029,00	-	1 029,00
08 Bundesministerium der Finanzen	9 809,33	-	9 809,33
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	11 090,03	-	11 090,03
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	6 930,63	-	6 930,63
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	175 675,50	3 700,00	179 375,50
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	44 145,22	300,00	44 445,22
14 Bundesministerium der Verteidigung	51 951,94	-	51 951,94
15 Bundesministerium für Gesundheit	16 708,53	-	16 708,53
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	2 403,77	-	2 403,77
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	13 873,30	-	13 873,30
19 Bundesverfassungsgericht	41,31	-	41,31
20 Bundesrechnungshof	191,81	-	191,81
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	45,40	-	45,40
22 Unabhängiger Kontrollrat	11,00	-	11,00
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	11 217,28	-	11 217,28
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	6 728,21	-	6 728,21
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	21 486,33	-	21 486,33
32 Bundesschuld	39 571,79	-	39 571,79
60 Allgemeine Finanzverwaltung	38 645,28	8 072,39	46 717,67
Insgesamt	476 807,66	12 072,39	488 880,05

Differenzen durch Rundung möglich

Table Briefings

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2024

Einzelplanübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeit

Einzelpläne	bisherige Verpflichtungsermächtigung 2024 Mio. €	Nachtrag Mio. €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden					Neue Verpflichtungsermächtigung 2024 Mio. €
			2025 Mio. €	2026 Mio. €	2027 Mio. €	Folgejahre Mio. €	in künftigen Haushaltsjahren Mio. €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
02 Deutscher Bundestag	17,5	-	-	-	-	-	-	17,5
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	1 582,1	-	-	-	-	-	-	1 582,1
05 Auswärtiges Amt	2 556,7	-	-	-	-	-	-	2 556,7
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	5 688,8	-	-	-	-	-	-	5 688,8
07 Bundesministerium der Justiz	79,0	-	-	-	-	-	-	79,0
08 Bundesministerium der Finanzen	2 136,3	-	-	-	-	-	-	2 136,3
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	7 193,4	-	-	-	-	-	-	7 193,4
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	1 546,2	-	-	-	-	-	-	1 546,2
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	6 930,7	-	-	-	-	-	-	6 930,7
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	46 866,1	-	-	-	-	-	-	46 866,1
14 Bundesministerium der Verteidigung ..	49 038,0	-	-	-	-	-	-	49 038,0
15 Bundesministerium für Gesundheit	330,5	-	-	-	-	-	-	330,5
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	2 520,1	-	-	-	-	-	-	2 520,1
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	806,2	-	-	-	-	-	-	806,2
19 Bundesverfassungsgericht	0,6	-	-	-	-	-	-	0,6
20 Bundesrechnungshof	6,4	-	-	-	-	-	-	6,4
22 Unabhängiger Kontrollrat	1,2	-	-	-	-	-	-	1,2
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	7 099,6	-	-	-	-	-	-	7 099,6
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	5 540,6	-	-	-	-	-	-	5 540,6
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	8 329,7	-	-	-	-	-	-	8 329,7
60 Allgemeine Finanzverwaltung	9 821,8	-	-	-	-	-	-	9 821,8
Summe	158 091,5	-	-	-	-	-	-	158 091,5

Differenzen durch Rundung möglich

Table-Prüfung

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2024

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetze

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme	Bisheriger Betrag für 2024	Neuer Betrag für 2024
	Millionen €	
1	2	3
1. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP).....	0,35	0,35
2. Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	4 121 160	4 121 160
3. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme..... (Produkt aus den Positionen 1. und 2.)	14 424	14 424
4. Saldo der finanziellen Transaktionen..... (Differenz zwischen den Positionen 4a. und 4b.)	-16 915	-16 915
4a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen.....	(1 003)	(1 003)
4aa. Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt.....	1 003	1 003
4ab. Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen.....	-	-
4b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben.....	(17 919)	(17 919)
4ba. Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt.....	17 919	17 919
4bb. Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen.....	-	-
5. Konjunkturkomponente *..... Produkt aus der Position 5c. und der Summe der Positionen 5a. und 5b.	-7 688	-19 004
5a. Nominale Produktionslücke.....	-37 892	-37 892
5b. Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.....	-	-55 771
5c. Budgetsemielastizität (ohne Einheit).....	0,203	0,203
6. Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto.....	-	-
7. Zulässige Nettokreditaufnahme..... (Differenz zwischen der Position 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)	39 028	50 343
8. Nettokreditaufnahme des Bundes.....	39 028	50 343
9. Nettokreditaufnahme der Sondervermögen.....	-	-
10. Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme..... (Summe der Positionen 8. und 9.)	39 028	50 343
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2023.....	49 239	49 239

* (-): Unterschreitung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials (Erhöhung der zulässigen Nettokreditaufnahme gemäß § 5 Art. 115-Gesetz)

Datengrundlage: Statistisches Bundesamt und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Differenzen durch Rundung möglich

Table Briefings

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2024

Haushaltsgesetz
Zuleitungsexemplar

Tabellenverzeichnis

Table-Prüfung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

(Nachtragshaushaltsgesetz 2024)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2024

Das Haushaltsgesetz 2024 vom 10. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 38; Nr. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „476 807 656 000“ durch die Angabe „488 880 048 000“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „49 454 354 000“ durch die Angabe „58 223 354 000“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „39 027 570 000“ durch die Angabe „50 343 195 000“ ersetzt.
3. Der Bundeshaushaltsplan 2024 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung erwartet nach aktueller Einschätzung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2024 (Frühjahrsprojektion 2024) einen schnelleren Rückgang der Inflation als noch im Rahmen der Herbstprojektion 2023, die dem Bundeshaushalt 2024 zugrunde lag, prognostiziert. Im Jahresdurchschnitt dürften sich die Verbraucherpreise nach einer Rate von 5,9% im vorangegangenen Jahr weiter deutlich auf 2,4% im laufenden Jahr verringern. Auch die Ausrichtung der deutschen Finanzpolitik hat mit der Einhaltung der regulären Kreditobergrenze der Schuldenregel zu einem Absinken der Inflation beigetragen.

Gleichwohl zeigen die Ergebnisse der Frühjahrsprojektion 2024 eine anhaltende Wachstumsschwäche. Die Wachstumserwartungen haben sich deutlich eingetrübt. In der Herbstprojektion 2023 – die dem Bundeshaushalt 2024 zu Grunde lag – war für das laufende Jahr 2024 noch ein reales Wachstum von +1,3% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) erwartet worden, die Frühjahrsprognose geht hingegen nur noch von einem Wachstum des BIP von 0,3% gegenüber dem Vorjahr aus. Der erwartete nominale Zuwachs des BIP liegt nunmehr bei 3% gegenüber dem Vorjahr, dem Bundeshaushalt 2024 lag gemäß Herbstprojektion 2023 noch eine Erwartung von +4,4% zu Grunde.

Die wirtschaftliche Entwicklung wirkt sich auf Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts aus. Gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2023, die dem Bundeshaushalt 2024 zugrunde lag, ergeben sich auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2024 und nach Auflösung der für Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung im Bundeshaushalt getroffenen Vorsorgen in allen Schätzzahren beträchtliche Steuermindereinnahmen. Dem stehen zu erwartende geringere Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union gegenüber.

Die wirtschaftliche Entwicklung schlägt sich auch auf dem Arbeitsmarkt nieder. Die Aussichten eine Arbeit zu finden, haben sich für Leistungsberechtigte deutlich verschlechtert. In der Folge finden sich auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mehr Leistungsberechtigte. Dazu trägt auch weiter der russische Angriffskrieg auf die Ukraine mit den entsprechenden Fluchtbewegungen sowie der Zugang von Geflüchteten aus anderen Herkunftsstaaten bei. Parallel dazu entwickeln sich zudem die Zahlungsansprüche der Leistungsberechtigten bzw. Bedarfsgemeinschaften höher als erwartet. Die erwarteten Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden voraussichtlich deutlich über den im Bundeshaushalt 2024 veranschlagten Ansätzen liegen.

Darüber hinaus wirkt sich das geänderte energiewirtschaftliche Umfeld auf die Einnahmen und Ausgaben des Klima- und Transformationsfonds (KTF) aus. Seit Januar 2023 haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß § 6 Absatz 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) einen gesetzlichen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Ausgleich des Differenzbetrages zwischen ihren tatsächlichen Einnahmen und ihren tatsächlichen Ausgaben für ein Kalenderjahr. Grundlage für die Mittelveranschlagung im KTF-Wirtschaftsplan 2024 war die Prognose der ÜNB, die im Herbst 2023 an den Bund übermittelt wurde. Der Finanzierungsbedarf hat sich nach EEG-Kontosimulation (Stand Mai 2024) signifikant erhöht. Darüber hinaus werden die Einnahmen aus dem Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) deutlich unter dem Soll-Ansatz liegen. Im Vollzug des KTF ergeben sich hierdurch Mehrbedarfe bei Ausgaben für die EEG-Förderung sowie Mindereinnahmen aus dem EU-ETS.

Mit dem Nachtragshaushalt werden ferner weitere einnahme- und ausgabeseitige Entwicklungen abgebildet.

Die Schuldenregel des Bundes sieht ausdrücklich vor, dass die Nettokreditaufnahme des Bundes bei Verschlechterungen der konjunkturellen Lage erhöht werden kann. Mit dem vorliegenden Nachtragshaushaltsgesetz 2024 werden entsprechend zusätzliche Kreditermächtigungen geschaffen, um die konjunkturbedingten Belastungen für den Bundeshaushalt aufzufangen und die veränderten Finanzierungsbedarfe im KTF abzubilden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 sieht folgende Anpassungen im Bundeshaushalt (Kernhaushalt) und dem Wirtschaftsplan des KTF vor:

1. Bundeshaushalt (Kernhaushalt):

Im Kernhaushalt werden folgende einnahme- und ausgabeseitige Entwicklungen abgebildet:

- Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft im aktuellen Jahr schwächer als seinerzeit im Herbst 2023 bei der Festlegung der Haushaltsansätze von der Bundesregierung erwartet wurde. Dies schlägt sich auf dem Arbeitsmarkt nieder. Wegen zusätzlicher Leistungsberechtigter sowie höherer Zahlungsansprüche der Bedarfsgemeinschaften werden Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 3,7 Mrd. Euro in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgebildet.
- Aufstockung der Verkehrsinvestitionen um 0,3 Mrd. Euro zur Deckung von Mehrbedarfen bei Bundesautobahnen.
- Mehrbedarfe bei der EEG-Förderung und Mindereinnahmen aus dem europäischen Emissionshandel werden im Umfang von insgesamt 10,375 Mrd. Euro ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt über eine Bundeszuweisung an den KTF nach § 4 KTFG.
- Das Ergebnis der Steuerschätzung wird mit dem Nachtragshaushalt unverändert titelscharf im Bundeshaushalt abgebildet und führt auch nach Auflösung der im Bundeshaushalt 2024 getroffenen Vorsorgen zu Mindereinnahmen. Zusätzlich werden steuerliche Maßnahmen im Nachtragshaushalt berücksichtigt, die vom Kabinett beschlossen wurden wie das Jahressteuergesetz 2024, das Vierte Bürokratienteilungsgesetz sowie das Postrechtsmodernisierungsgesetz. Für das Finanzausgleichsgesetz bestand eine Vorsorge. Danach verbleiben in Summe rund 1,6 Mrd. Euro Steuermindereinnahmen.

Als entlastende Effekte im Haushaltsvollzug werden in diesem Nachtragshaushalt berücksichtigt:

- Einnahmen aus der Bundesbeteiligung Securing Energy for Europe GmbH (SEFE) in Höhe von 275 Mio. Euro.
- Geringere Bedarfe zur Abwicklung der Gaspreibremse (0,6 Mrd. Euro) und bei den Personalverstärkungsmitteln (1,45 Mrd. Euro).
- Absenkung der Vorsorge für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten im Rahmen von Maßnahmen zur Strukturstärkung Kohleregionen in Höhe von 250 Mio. Euro.
- Globale Mehreinnahmen in Höhe von rund 2 Mrd. Euro infolge geringerer Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union sowie einer möglichen

Zahlung in Zusammenhang mit einem Anspruch des Bundes gegen ein Unternehmen, an dem der Bund beteiligt ist.

2. Klima- und Transformationsfonds:

In der Neufassung des Wirtschaftsplans des KTF werden folgende Anpassungen abgebildet:

Die Bundeszuweisung aus dem Kernhaushalt nach § 4 KTFG in Höhe von 10,375 Mrd. Euro wird abgebildet.

Die Bundeszuweisung an den KTF dient zur Deckung des Mehrbedarfs beim Titel 683 07 „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ sowie zur Kompensation von Mindereinnahmen beim Titel 132 02 „Erlöse aus der Versteigerung von Berichtigungen gemäß Treibhausgasemissionshandelsgesetz“. Die Ansätze werden entsprechend angepasst.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz und Artikel 115 des Grundgesetzes

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 110 des Grundgesetzes. Nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes ist eine strukturelle Neuverschuldung des Bundes in Höhe von maximal 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsproduktes (BIP) zulässig. Zusätzlich werden durch die Konjunkturkomponente die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt berücksichtigt.

Gemäß den Vorgaben in § 8 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz) sowie § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes (Artikel 115-Verordnung) ist die Konjunkturkomponente bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz zu aktualisieren. Der Aktualisierung der Konjunkturkomponente liegt die aktuelle Einschätzung der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2024 (Frühjahrsprojektion 2024) zu Grunde. Die aktualisierte Konjunkturkomponente beträgt rund 19 Mrd. Euro.

Danach ergibt sich folgende zulässige Nettokreditaufnahme:

Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2024	
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	4 121 160 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	14 424 Millionen Euro
abzüglich Konjunkturkomponente	-19 004 Millionen Euro
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	-16 915 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme	50 343 Millionen Euro

Differenzen durch Rundungen möglich

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 sieht unter Berücksichtigung der Zuweisung an das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ in Höhe von 10 375 Mio. Euro eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 50 343 Mio. Euro vor. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme einzubeziehen sind neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch die Nettokreditaufnahmen der gemäß Artikel 143d Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2010 neu eingerichteten Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen. Die nach Artikel 115 Grundgesetz zu berücksichtigende Kreditaufnahme ändert sich danach nicht und beträgt 50 343 Mio. Euro.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren.

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 schafft den finanziellen Ermächtigungsrahmen, um die jeweilige Fachpolitik im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und unter Berücksichtigung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung auszugestalten.

Mit der Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme hat das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 unmittelbar Auswirkungen auf den Indikator Staatsverschuldung des im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützten globalen Nachhaltigkeitsziels „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ (SDG 8). Mit der Einhaltung der Regelgrenze der Schuldenregel leistet der Nachtragshaushalt 2024 einen wesentlichen Beitrag zu soliden Staatsfinanzen und damit zu diesem globalen Nachhaltigkeitsziel.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, etwaigen Erfüllungsaufwand bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens zu prüfen und angemessen zu gestalten. Daher entsteht durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft.

Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“ Regel der Bundesregierung.

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2024 werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

b) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 entsteht für die Verwaltung kein neuer Erfüllungsaufwand.

3. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau entstehen nicht. Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugutekommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Frauen und Männern wurden die Regelungen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit den mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2024 geregelten haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung der bereits bestehenden Maßnahmen geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert werden.

VI. Befristung; Evaluierung; exekutiver Fußabdruck

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 gilt nur für das Haushaltsjahr 2024 und ist daher befristet.

Eine Evaluation entsprechend der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß den Beschlüssen der Staatssekretäre Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau braucht nicht zu erfolgen, da eine solche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes immanent ist.

Wesentliche Beiträge von Interessenvertreterinnen, Interessenvertretern oder von beauftragten Dritten zum Inhalt des Gesetzentwurfs sind nicht erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2024)

Zu Nummer 1

Mit der Regelung werden die Volumina des Bundeshaushalts und des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ angepasst.

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird das Volumen des Bundeshaushalts angepasst. Folgende einnahme- und ausgabeseitige Entwicklungen werden abgebildet:

- Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft im aktuellen Jahr schwächer als seinerzeit im Herbst 2023 bei der Festlegung der Haushaltsansätze von der Bundesregierung erwartet wurde. Dies schlägt sich auf dem Arbeitsmarkt nieder. Die Aussichten eine Arbeit zu finden, haben sich für Leistungsberechtigte deutlich verschlechtert. In der Folge finden sich auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mehr Leistungsberechtigte. Dazu trägt auch weiter der russische Angriffskrieg auf die Ukraine mit den entsprechenden Fluchtbewegungen sowie der Zugang von Geflüchteten aus anderen Herkunftsstaaten bei. Parallel dazu entwickeln sich zudem die Zahlungsansprüche der Leistungsberechtigten bzw. Bedarfsgemeinschaften höher als erwartet. Im Ergebnis führen die zusätzlichen Leistungsberechtigten sowie höhere Zahlungsansprüche der Bedarfsgemeinschaften zu Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 3,7 Mrd. Euro in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wovon 3,2 Mrd. Euro auf das Bürgergeld und 500 Mio. Euro auf die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung entfallen.
- Aufstockung der Verkehrsinvestitionen um 0,3 Mrd. Euro zur Deckung von Mehrbedarfen bei Bundesautobahnen. Der Mehrbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus Preissteigerungen für bereits begonnene und geplante Vorhaben, die nicht durch

die Inanspruchnahme von Ausgabereste gedeckt werden können. Die Mittel werden vollständig im Einzelplan 12, Kapitel 1201 Titel 891 11 veranschlagt.

- Mehrbedarfe bei der EEG-Förderung und Mindereinnahmen aus dem europäischen Emissionshandel werden im Umfang von insgesamt 10,375 Mrd. Euro ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt über eine Bundeszuweisung an den KTF nach § 4 KTFG. Der Ansatz bei Kapitel 6002 Titel 211 01 wird entsprechend angepasst.
- Das Ergebnis der Steuerschätzung wird mit dem Nachtragshaushalt unverändert titelscharf im Bundeshaushalt abgebildet und führt auch nach Auflösung der im Bundeshaushalt 2024 getroffenen Vorsorgen zu Mindereinnahmen. Zusätzlich werden steuerliche Maßnahmen im Nachtragshaushalt berücksichtigt, die vom Kabinett beschlossen wurden wie das Jahressteuergesetz 2024, das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz sowie das Postrechtsmodernisierungsgesetz. Für das Finanzausgleichsgesetz bestand eine Vorsorge. Danach verbleiben in Summe rund 1,6 Mrd. Euro Steuermindereinnahmen.

Als entlastende Effekte im Haushaltsvollzug werden in diesem Nachtragshaushalt berücksichtigt:

- Einnahmen aus der Bundesbeteiligung SEFE. Um die Gasversorgung in Deutschland zu sichern, hatte die Bundesregierung das Gasunternehmen SEFE, vormals Gazprom Germania, in das Eigentum des Bundes überführt. Die EU-Kommission hatte diese Kapitalmaßnahmen am 20.12.2022 beihilferechtlich genehmigt. Die Beihilfegenehmigung der EU-Kommission ist mit Auflagen verbunden. Die SEFE ist u.a. verpflichtet, sog. „Claw-backs“ an den Bund zu leisten. Diese verhindern aus wettbewerbsrechtlicher Sicht, dass das Unternehmen einen beihilferechtswidrigen Vorteil durch die Maßnahme erlangt. Mit dem sog. Claw-back 1 war bis zum 31.3.2024 der Betrag an den Bund abzuführen, um den Ersatzbeschaffungskosten geringer ausgefallen sind als zum Genehmigungszeitpunkt avisiert. Im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 war die Höhe der Claw-back 1 Zahlung noch nicht konkret bezifferbar und damit nicht etatreif. Mittlerweile wurde die Zahlung i.H.v. 275 Mio. Euro vereinnahmt.
- Geringere Bedarfe zur Abwicklung der Gaspreisbremse. Zur Abwicklung der Gaspreisbremse stellt der Bund jeweils die hierfür benötigten Mittel dem als Zahlstelle fungierenden Konto bei der KfW zur Verfügung. Im bisherigen Jahresverlauf hat sich gezeigt, dass auf dem betreffenden Konto noch mehr Liquidität verfügbar ist als zuvor prognostizierbar war. Aus diesem Grund ist eine weitere Zuführung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt 2024 nicht notwendig. Der Ansatz des Titels, aus dem die Abwicklung der Gas- und Strompreisbremse finanziert wird, wird deshalb um rund 600 Mio. Euro abgesenkt.
- Geringere Bedarfe bei den Personalverstärkungsmitteln. Die Personalverstärkungsmittel sind im Bundeshaushalt 2024 mit 3,75 Mrd. Euro veranschlagt. Hiervon werden 1,45 Mrd. Euro, die anteilig zur Deckung von Mehrausgaben aufgrund der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation vorgesehen waren, im Haushaltsjahr 2024 nicht in dieser Höhe benötigt.
- Aufgrund der aktuellen Ausgabenentwicklung ist absehbar, dass die für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten im Rahmen von Maßnahmen der Strukturstärkung Kohleregionen etatisierten Ausgaben in 2024 nicht in vollem Umfang benötigt werden. Die Vorsorge für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten soll vor diesem Hintergrund um 250 Mio. Euro abgesenkt werden. Die Finanzierung der Maßnahmen der Strukturstärkung Kohleregionen bleibt hierdurch weiterhin vollumfänglich sichergestellt.

- Globale Mehreinnahmen in Höhe von rund 2 Mrd. Euro infolge geringerer Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union, die nicht im Rahmen der Mai-Steuerschätzung berücksichtigt werden konnten sowie einer möglichen Zahlung in Zusammenhang mit einem Anspruch des Bundes gegen ein Unternehmen, an dem der Bund beteiligt ist.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird das Volumen des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (Kapitel 6092) angepasst.

Im Titel 211 01 wird die Bundeszuweisung aus dem Kernhaushalt nach § 4 KTFG in Höhe von 10,375 Mrd. Euro durch eine Änderung des Ansatzes abgebildet. Die Bundeszuweisung dient zur Deckung des Mehrbedarfs beim Titel 683 07 - Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis - sowie zur Kompensation von Mindereinnahmen beim Titel 132 02 - Erlöse aus der Versteigerung von Berichtigungen gemäß Treibhausgasemissionshandelsgesetz - (Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandel).

Im Titel 132 02 wird der bisherige Ansatz auf 6,581 Mrd. Euro abgesenkt. Der in den bisher im Jahr 2024 durchgeführten Auktionen erzielte Durchschnittspreis liegt unter dem prognostizierten Wert für das Jahr 2024. Auch die Auktionsmengen für Deutschland werden 2024 geringer sein als bei der Aufstellung des KTF-Wirtschaftsplans erwartet, insbesondere wegen der höher als erwartet ausgefallenen Zuführungsmenge in die ETS-Marktstabilitätsreserve. Somit wird der Soll-Ansatz von 8,187 Mrd. Euro unterschritten werden.

In Titel 683 07 wird der bisherige Ansatz auf 19,369 Mrd. Euro erhöht. Seit Januar 2023 haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß § 6 Absatz 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) einen gesetzlichen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Ausgleich des Differenzbetrages zwischen ihren tatsächlichen Einnahmen und ihren tatsächlichen Ausgaben für ein Kalenderjahr. Die fälligen Zahlungen auf das „EEG-Konto“ der ÜNB erfolgen aus dem KTF-Titel 683 07. Die im Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten Mittel sind zur Jahresmitte vollständig verbraucht. Grundlage für die Mittelveranschlagung beim Titel 683 07 im Wirtschaftsplan 2024 war die Prognose der ÜNB gemäß § 4 EnFG, die im Herbst 2023 an das BMWK übermittelt wurde. Der von den ÜNB auf Basis eines wissenschaftlichen Gutachtens prognostizierte Finanzierungsbedarf des „EEG-Kontos“ im Jahr 2024 belief sich auf 10,600 Mrd. Euro. Der tatsächliche unterjährige EEG-Finanzierungsbedarf ist von vielfältigen Variablen abhängig (insbesondere Börsenstrompreis, saisonale und wetterbedingte Schwankungen der Einspeisemenge, externe Einflüsse) und kann sich im Laufe eines Jahres kurzfristig auch in relevanten Größenordnungen ändern. Aus diesem Grund monitoren die ÜNB und das BMWK den tatsächlichen EEG-Finanzierungsbedarf für das jeweilige Haushaltsjahr regelmäßig. Der mit der EEG-Kontosimulation (Stand Mai 2024) mitgeteilte Mehrbedarf für das Jahr 2024 gegenüber dem im Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten Soll, der auch Grundlage des genehmigten Antrags auf Erteilung einer überplanmäßigen Ausgabe war, beträgt 8,769 Mrd. Euro. Eine Verstärkung des Titels 683 07 aus anderen Titeln ist nicht möglich, da der Titel nicht in den Deckungskreisen des KTF enthalten ist. Darüber hinaus sind absehbar auch keine Mehreinnahmen zur Deckung der Mehrausgaben vorhanden.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird die Ermächtigung zur Kreditaufnahme für den Bundeshaushalt angepasst.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung wird der dem Bundeshaushaltsplan 2024 an die durch diesen Nachtrag geänderten Ansätze und Ermächtigungen angepasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024.

Tabular Printing

Tabularien

Dokumentenname:
Ersteller:
Stand:

Zuleitungsexemplar_2008164.docx
Bundesministerium der Finanzen
15.07.2024 10:20

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2024

Einzelpläne

Tabellenverzeichnis

Table-Prüfung

Entwurf

Nachtrag zum

Bundshaushaltsplan 2024

Einzelplan 09

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
0903	Energie und Nachhaltigkeit.....	3

Entwurf

09 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 09	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	1 530 270	275 000	1 805 270	683 758	+1 121 512
Übrige Einnahmen.....	1 773	-	1 773	1 773	-
Gesamteinnahmen.....	1 532 043	275 000	1 807 043	685 531	+1 121 512
Ausgaben					
Personalausgaben.....	968 454	-	968 454	950 521	+17 933
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	573 894	-	573 894	885 419	-311 525
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	6 083 853	-	6 083 853	6 298 182	-214 329
Ausgaben für Investitionen.....	3 572 979	-	3 572 979	6 608 596	-3 035 617
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-109 150	-	-109 150	-175 004	+65 854
Gesamtausgaben.....	11 090 030	-	11 090 030	14 567 714	-3 477 684
davon flexibilisiert.....	1 166 148	-	1 166 148	1 127 248	+38 900
davon nicht flexibilisiert.....	9 923 882	-	9 923 882	13 440 466	-3 516 584
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	732 372	-	732 372	718 256	+14 116
Aus Hauptgruppe 5.....	282 776	-	282 776	250 840	+31 936
Aus Hauptgruppe 6 ohne Titel 634 .3.....	867	-	867	832	+35
Aus Hauptgruppe 7.....	44 991	-	44 991	51 938	-6 947
Aus Hauptgruppe 8.....	105 142	-	105 142	105 382	-240
Zusammen.....	1 166 148	-	1 166 148	1 127 248	+38 900

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Überblick zum Kapitel 0903	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	327 000	275 000	602 000	112 695	+489 305
Übrige Einnahmen.....	-	-	-	-	-
Gesamteinnahmen.....	327 000	275 000	602 000	112 695	+489 305
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	101 906	-	101 906	468 404	-366 498
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	2 335 703	-	2 335 703	1 169 273	+1 166 430
Ausgaben für Investitionen.....	891 456	-	891 456	1 599 264	-707 808
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	3 329 065	-	3 329 065	3 236 941	+92 124
davon nicht flexibilisiert.....	3 329 065	-	3 329 065	3 236 941	+92 124

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

0903 Energie und Nachhaltigkeit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

121 01 -649	Gewinne und Einnahmen aus Beteiligungen	-	275 000	275 000
----------------	---	---	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Apple Briefings

Entwurf

Nachtrag zum

Bundshaushaltsplan 2024

Einzelplan 11

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
1101	Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen.....	3
	Ausgaben-Tgr. 01 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	4

11 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 11	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	46 470	-	46 470	46 470	-
Übrige Einnahmen.....	1 788 580	-	1 788 580	2 769 255	-980 675
Gesamteinnahmen.....	1 835 050	-	1 835 050	2 815 725	-980 675
Ausgaben					
Personalausgaben.....	294 443	-	294 443	291 413	+3 030
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	168 897	-	168 897	165 690	+3 207
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	176 162 747	3 700 000	179 862 747	166 905 600	+12 957 147
Ausgaben für Investitionen.....	15 623	-	15 623	16 690	-1 067
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-966 212	-	-966 212	-1 150 000	+183 788
Gesamtausgaben.....	175 675 498	3 700 000	179 375 498	166 229 393	+13 146 105
davon flexibilisiert.....	336 357	-	336 357	336 925	-568
davon nicht flexibilisiert.....	175 339 141	3 700 000	179 039 141	165 892 468	+13 146 673
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 3.....	243 377	-	243 377	241 300	+2 077
Aus Hauptgruppe 5.....	79 046	-	79 046	80 411	-1 365
Aus Hauptgruppe 7.....	1 092	-	1 092	1 957	-865
Aus Hauptgruppe 8.....	12 842	-	12 842	13 257	-415
Zusammen.....	336 357	-	336 357	336 925	-568

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

**Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1101
Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen**

Überblick zum Kapitel 1101	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	10 000	-	10 000	10 000	-
Gesamteinnahmen.....	10 000	-	10 000	1 010 000	-1 000 000
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	15 000	-	15 000	15 000	-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	47 170 150	3 700 000	50 870 150	44 187 800	+6 682 350
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	47 185 150	3 700 000	50 885 150	44 202 800	+6 682 350
davon nicht flexibilisiert.....	47 185 150	3 700 000	50 885 150	44 202 800	+6 682 350

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Sachverständigenbüro

1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	(46 815 000)	(3 700 000)	(50 515 000)
632 11 -252	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	11 100 000	500 000	11 600 000
	Haushaltsvermerk: Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.			
	Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.			
681 12 -251	Bürgergeld	26 500 000	3 200 000	29 700 000
	Haushaltsvermerk: Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.			
	Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.			

Zustimmung

Entwurf

Nachtrag zum

Bundshaushaltsplan 2024

Einzelplan 12

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
1201	Bundesfernstraßen.....	3
	Ausgaben-Tgr. 01 Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen.....	4

12 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 12	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	15 749 427	-	15 749 427	8 471 299	+7 278 128
Übrige Einnahmen.....	119 953	-	119 953	175 104	-55 151
Gesamteinnahmen.....	15 869 380	-	15 869 380	8 646 403	+7 222 977
Ausgaben					
Personalausgaben.....	2 024 025	-	2 024 025	1 949 796	+74 229
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	2 385 998	-	2 385 998	2 017 062	+368 936
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	10 147 888	-	10 147 888	10 385 853	-237 965
Ausgaben für Investitionen.....	30 013 503	300 000	30 313 503	21 682 914	+8 630 589
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-426 197	-	-426 197	-456 210	+30 013
Gesamtausgaben.....	44 145 217	300 000	44 445 217	35 579 415	+8 865 802
davon flexibilisiert.....	2 169 493	-	2 169 493	1 954 618	+214 875
davon nicht flexibilisiert.....	41 975 724	300 000	42 275 724	33 624 797	+8 650 927
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 3.....	1 623 167	-	1 623 167	1 526 307	+96 860
Aus Hauptgruppe 5.....	395 426	-	395 426	305 700	+89 726
Aus Hauptgruppe 6 ohne Titel 634 3.....	201	-	201	266	-65
Aus Hauptgruppe 7.....	17 663	-	17 663	10 788	+6 875
Aus Hauptgruppe 8.....	133 036	-	133 036	111 557	+21 479
Zusammen.....	2 169 493	-	2 169 493	1 954 618	+214 875

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Überblick zum Kapitel 1201	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	15 179 432	-	15 179 432	8 060 667	+7 118 765
Übrige Einnahmen.....	1 350	-	1 350	1 350	-
Gesamteinnahmen.....	15 180 782	-	15 180 782	8 062 017	+7 118 765
Ausgaben					
Personalausgaben.....	92 359	-	92 359	88 648	+3 711
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	1 331 616	-	1 331 616	1 148 325	+183 291
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	2 829 966	-	2 829 966	2 887 913	-57 947
Ausgaben für Investitionen.....	8 541 231	300 000	8 841 231	8 556 144	+285 087
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	12 795 172	300 000	13 095 172	12 681 030	+414 142
davon nicht flexibilisiert.....	12 795 172	300 000	13 095 172	12 681 030	+414 142

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

1201 Bundesfernstraßen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen (11 470 456) (300 000) (11 770 456)

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Durch Einnahmen aus der Lkw-Maut gedeckt.....	7 784 327
2. Durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit der Lkw-Maut gedeckt.....	4 382
3. Durch konventionelle Mittel gedeckt.....	3 943 147
4. Durch sonstige Einnahmen Bundesfernstraßen gedeckt.....	38 600
Zusammen.....	11 770 456

891 11 Investitionen der "Die Autobahn GmbH des Bundes" 6 032 719 300 000 6 332 719
-721

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bedarfsplanmaßnahmen.....	2 169 124
davon ÖPP.....	321 000
2. Erhaltung.....	3 738 595
davon Ingenieurbauwerke.....	1 560 000
davon ÖPP.....	394 419
3. Sonstige Investitionen.....	425 000
davon Um- und Ausbau.....	112 000
davon Lärmschutzmaßnahmen.....	40 000
davon Hochbauten.....	50 000
davon Rastanlagen.....	100 000
davon Fernmelde/SWIS-Anlagen.....	30 000
davon Verkehrsbeeinflussungsanlagen.....	50 000
davon Tunnelnachrüstung.....	40 000
davon Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen.....	3 000
Zusammen.....	6 332 719

Entwurf

Nachtrag zum

Bundshaushaltsplan 2024

Einzelplan 32

Bundesschuld

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
	3201 Kreditaufnahme.....	3

Entwurf

32 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 32	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	854 356	-	854 356	2 125 696	-1 271 340
Übrige Einnahmen.....	40 733 482	11 315 625	52 049 107	29 437 302	+22 611 805
Gesamteinnahmen.....	41 587 838	11 315 625	52 903 463	31 562 998	+21 340 465
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	92 998	-	92 998	87 610	+5 388
Schuldendienst.....	37 408 793	-	37 408 793	38 542 857	-1 134 064
Ausgaben für Investitionen.....	2 070 000	-	2 070 000	1 900 000	+170 000
Gesamtausgaben.....	39 571 791	-	39 571 791	40 530 467	-958 676
davon nicht flexibilisiert.....	39 571 791	-	39 571 791	40 530 467	-958 676

Faktelle Brückungs

Überblick zum Kapitel 3201	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	39 027 570	11 315 625	50 343 195	27 411 740	+22 931 455
Gesamteinnahmen.....	39 027 570	11 315 625	50 343 195	27 411 740	+22 931 455

Table Brings

3201 Kreditaufnahme

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

325 11 -830	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	39 027 570	11 315 625	50 343 195
----------------	--	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Apple Briefings

Entwurf

Nachtrag zum

Bundshaushaltsplan 2024

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
6001	Steuern.....	3
	Einnahmen-Tgr. 01 Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung.....	6
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	7
	Ausgaben-Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor.....	8
	Ausgaben-Tgr. 04 Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz.....	8
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (6092).....	9

60 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 60	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	377 774 000	-3 227 000	374 547 000	356 571 000	+17 976 000
Verwaltungseinnahmen.....	4 980 075	-	4 980 075	4 323 091	+656 984
Übrige Einnahmen.....	28 123 820	3 708 767	31 832 587	52 104 938	-20 272 351
Gesamteinnahmen.....	410 877 895	481 767	411 359 662	412 999 029	-1 639 367
Ausgaben					
Personalausgaben.....	3 826 470	-1 450 000	2 376 470	3 090 560	-714 090
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	317 650	-	317 650	442 072	-124 422
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	45 000	-	45 000	35 000	+10 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	27 212 698	9 772 392	36 985 090	23 254 046	+13 731 044
Ausgaben für Investitionen.....	14 743 460	-	14 743 460	10 302 931	+4 440 529
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-7 500 000	-250 000	-7 750 000	-8 297 177	+547 177
Gesamtausgaben.....	38 645 278	8 072 392	46 717 670	28 827 432	+17 890 238
davon nicht flexibilisiert.....	38 645 278	8 072 392	46 717 670	28 827 432	+17 890 238

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Überblick zum Kapitel 6001	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €
----------------------------	---------------------------------	-------------------------------------	----------------------------	----------------------	--

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	377 613 000	-3 227 000	374 386 000	356 323 000	+18 063 000
Gesamteinnahmen.....	377 613 000	-3 227 000	374 386 000	356 323 000	+18 063 000

Table Brackets

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

011 01 -820	Lohnsteuer	109 501 000	-2 443 000	107 058 000
----------------	------------	-------------	------------	-------------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Lohnsteuer wird auf 251 900 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

Der Länder- und Gemeindeanteil an dem von den Familienkassen ausgezahlten Kindergeld wird dem Bund gemäß Art. 3 des Jahressteuergesetzes 1996 erstattet.

Der Anteil des Bundes an den Kindergeldauszahlungen beträgt entsprechend seinem Anteil an der Einkommensteuer 42,5 Prozent. Die Länder erhalten für ihre Belastung einen Ausgleich im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung. Die verbleibenden Kindergeldleistungen - auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes - sind im Kap. 1701 Tgr. 01 veranschlagt.

Steuerliches Kindergeld

Bezeichnung	1 000 €
Soll 2024.....	54 350 000
Soll 2023.....	54 150 000
Ist 2022.....	48 879 700

012 01 -820	Veranlagte Einkommensteuer	31 854 000	-1 424 000	30 430 000
----------------	----------------------------	------------	------------	------------

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird auf 71 600 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

013 01 -820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)	17 200 000	-1 225 000	15 975 000
----------------	---	------------	------------	------------

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge) wird auf 31 950 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.

014 01 -820	Körperschaftsteuer	23 350 000	-2 025 000	21 325 000
----------------	--------------------	------------	------------	------------

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Körperschaftsteuer wird auf 42 650 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.

015 01 -820	Umsatzsteuer	109 649 000	3 950 000	113 599 000
----------------	--------------	-------------	-----------	-------------

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird auf 233 500 Mio. € geschätzt. Vom Gesamtaufkommen (einschl. der Einfuhrumsatzsteuer) stehen dem Bund rd. 52,8 Prozent abzüglich eines Betrages in Höhe von 12 740 Mio. € zu.

016 01 -820	Einfuhrumsatzsteuer	42 047 000	-6 775 000	35 272 000
----------------	---------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €
Noch zu Titel 016 01				
Erläuterungen:				
Das Gesamtaufkommen der Einfuhrumsatzsteuer wird auf 72 500 Mio. € geschätzt. Die Aufteilung erfolgt zusammen mit der Umsatzsteuer (vgl. Erläuterungen zu Tit. 015 01).				
016 02 -820	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	-11 152 000	100 000	-11 052 000
017 01 -820	Gewerbesteuerumlage	2 737 000	2 000	2 739 000
Erläuterungen:				
Das Gesamtaufkommen an Gewerbesteuerumlage wird auf 6 610 Mio. € geschätzt.				
018 03 -820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3 520 000	4 400 000	7 920 000
Erläuterungen:				
Das Gesamtaufkommen an Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge wird auf 18 000 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 44 Prozent.				
EU-Eigenmittel				
022 02 -820	BNE-Eigenmittel der EU	-23 850 000	1 840 000	-22 010 000
022 03 -820	Kunststoff-Eigenmittel der EU	-1 420 000	10 000	-1 410 000
Bundessteuern				
031 02 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	980 000	-94 000	886 000
031 03 -820	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	32 570 000	627 000	33 197 000
031 04 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 750 000	-433 000	2 317 000
032 02 -820	Tabaksteuer	16 080 000	-250 000	15 830 000
033 01 -820	Alkoholsteuer	2 190 000	-30 000	2 160 000
033 02 -820	Alkopopsteuer	2 000	-1 000	1 000
034 01 -820	Schaumweinsteuer	370 000	-10 000	360 000
035 02 -820	Kaffeesteuer	1 040 000	-10 000	1 030 000
036 02 -820	Versicherungsteuer	17 550 000	550 000	18 100 000
037 03 -820	Stromsteuer	8 285 000	-2 575 000	5 710 000
038 01 -820	Kfz-Steuer	9 565 000	185 000	9 750 000

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €
039 01 -820	Luftverkehrsteuer	1 680 000	170 000	1 850 000
044 01 -820	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	4 145 000	-155 000	3 990 000
044 02 -820	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	3 240 000	-165 000	3 075 000
044 03 -820	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)	1 825 000	-100 000	1 725 000
044 04 -820	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	2 600 000	-230 000	2 370 000
044 06 -820	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	440 000	550 000	990 000
Titelgruppe 01				
Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	(-3 545 000)	(2 334 000)	(-1 211 000)
012 18 -820	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)	-406 000	406 000	-
012 19 -820	Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG)	-264 000	264 000	-
015 16 -820	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz - PostModG)	-	-37 000	-37 000
015 17 -820	Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024)	-	-223 000	-223 000
015 18 -820	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG-Änderungsgesetz 2024)	-	-900 000	-900 000
015 19 -820	Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)	-	-51 000	-51 000
037 11 -820	Änderung des Stromsteuergesetzes	-3 250 000	3 250 000	-
039 13 -820	Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes	375 000	-375 000	-

Überblick zum Kapitel 6002	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	161 000	-	161 000	248 000	-87 000
Verwaltungseinnahmen.....	3 657 012	-	3 657 012	1 985 001	+1 672 011
Übrige Einnahmen.....	27 193 150	3 708 767	30 901 917	51 132 902	-20 230 985
Gesamteinnahmen.....	31 011 162	3 708 767	34 719 929	53 365 903	-18 645 974
Ausgaben					
Personalausgaben.....	3 782 900	-1 450 000	2 332 900	3 032 900	-700 000
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	317 550	-	317 550	441 972	-124 422
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	45 000	-	45 000	35 000	+10 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	24 610 397	9 772 392	34 382 789	20 630 995	+13 751 794
Ausgaben für Investitionen.....	14 690 650	-	14 690 650	10 302 931	+4 387 719
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-7 500 000	-250 000	-7 750 000	-8 297 177	+547 177
Gesamtausgaben.....	35 946 497	8 072 392	44 018 889	26 146 621	+17 872 268
davon nicht flexibilisiert.....	35 946 497	8 072 392	44 018 889	26 146 621	+17 872 268

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €
Einnahmen				
Übrige Einnahmen				
371 02 -880	Globale Mehreinnahme	-	2 031 767	2 031 767
372 03 -880	Globale Mindereinnahme	-2 040 000	1 677 000	-363 000
Ausgaben				
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				
614 01 -820	Zuweisung an den Klima- und Transformationsfonds	-	10 375 000	10 375 000
683 03 -649	Abwicklung der Finanzierung von Entlastungsmaßnahmen aus der Gas- und Strompreisbremse nach Beendigung der Energiepreisbremsen	1 215 000	-602 608	612 392
Titelgruppe 01				
Tgr. 01	Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor	(3 750 450)	(-1 450 000)	(2 300 450)
461 71 -880	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4	3 750 000	-1 450 000	2 300 000
Titelgruppe 04				
Tgr. 04	Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz	(2 755 968)	(-250 000)	(2 505 968)
971 41 -880	Ausgabemittel zur Restdeckung	500 000	-250 000	250 000

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Klima- und Transformations-
fonds (6092)

Überblick zur Anlage	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	20 441 794	-1 606 000	18 835 794	15 928 640	+2 907 154
Übrige Einnahmen.....	29 012 560	10 375 000	39 387 560	24 840 065	+14 547 495
Gesamteinnahmen.....	49 454 354	8 769 000	58 223 354	40 768 705	+17 454 649
Ausgaben					
Schuldendienst.....	-	-	-	-	-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	19 284 667	8 769 000	28 053 667	8 860 012	+19 193 655
Ausgaben für Investitionen.....	29 852 997	-	29 852 997	27 098 321	+2 754 676
Besondere Finanzierungsausgaben.....	316 690	-	316 690	4 810 372	-4 493 682
Gesamtausgaben.....	49 454 354	8 769 000	58 223 354	40 768 705	+17 454 649
davon nicht flexibilisiert.....	49 454 354	8 769 000	58 223 354	40 768 705	+17 454 649

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Klima- und Transformations-
fonds (6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2024 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

132 02 -332	Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz	8 187 000	-1 606 000	6 581 000
----------------	---	-----------	------------	-----------

Erläuterungen:
Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Übrige Einnahmen

211 01 -820	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 KTFG	-	10 375 000	10 375 000
----------------	--	---	------------	------------

Erläuterungen:
Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

683 07 -643	Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis	10 600 000	8 769 000	19 369 000
----------------	--	------------	-----------	------------

Erläuterungen:
Die Erläuterungen bleiben unverändert.